



Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 059-9/2018.7

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Herrn  
Felipe Freitas

nur per E-Mail:  
f.freitas.w3bsezfcdp@fragdenstaat.de

Ihre Nachricht vom :  
Ihr Zeichen :  
Bearbeiter/in : Frau Bednjak  
Telefon : +49 (361) 57-3112916  
Erfurt, den : 16. Mai 2018

## Anfrage an die Friedrich-Schiller-Universität Jena

Sehr geehrter Herr Freitas,

dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) ist eine Stellungnahme von der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu Ihrem Anliegen - Herausgabe eines Gutachtens über mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten - eingegangen.

Nach Prüfung der Stellungnahme muss Ihnen der TLfDI leider mitteilen, dass die Friedrich-Schiller-Universität Jena zu Recht kein Zugang auf die begehrte Information gewährt hat, da der Anwendungsbereich des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG) nach § 2 Abs. 5 ThürIFG nicht eröffnet ist.

Nach § 2 Abs. 5 ThürIFG gilt für Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen sowie für Bildungs- und Prüfungseinrichtungen das ThürIFG nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung und Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden. Die Regelung stellt zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes klar, dass der Informationszugang sich nicht auf die Bereiche Forschung und Lehre erstreckt, vielmehr auf reine Verwaltungstätigkeit beschränkt ist (Begründung zum Entwurf eines Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) des Thüringer Landtages in der Drucksache 5/4986 zu § 2, S. 16).

Die Universität Jena hat in Ihrer Stellungnahme glaubhaft dargelegt, dass das begehrte Gutachten dem Bereich der Forschung zuzuordnen ist. Das Gutachten ha-

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900  
Telefax: 0361 57-3112904  
E-Mail\*: poststelle@datenschutz.thueringen.de  
Internet: www.tlfdi.de

be die Überprüfung der Hinweise und Vorwürfe des wissenschaftlichen Fehlverhaltens zum Gegenstand. Ein im Rahmen der Untersuchung durch die Kommission eingeholtes Gutachten über wissenschaftsbezogenes Verhalten und die Bewertung der Forschungstätigkeit eines Wissenschaftlers sei dem Bereich der Forschung der Hochschulen zuzuordnen, so die Universität Jena. Bei der von Ihnen begehrten Information handelt es sich demzufolge nicht um eine amtliche Information die eine Verwaltungstätigkeit darstellt, sondern um eine Information mit wissenschaftlichen bzw. forschungsrelevanten Bezug aus dem Bereich der Hochschulforschung. Ein Informationszugang auf Grundlage des ThürIFG kann daher nicht erfolgen, da das Gutachten dem Bereich der Forschung zuzuordnen ist und somit der Anwendungsbereich des ThürIFG nach § 2 Abs. 5 ThürIFG auf die begehrte Information nicht eröffnet ist. Aus diesem Grund ist der TLfDI in diesem konkreten Einzelfall zu dem Ergebnis gekommen, dass die Friedrich-Schiller-Universität Jena rechtmäßig den Zugang zu dem begehrten Gutachten nach § 2 Abs. 5 ThürIFG verwehrt hat.

Des Weiteren teilt die Universität Jena mit, dass sie Sie um Mitteilung Ihrer Postanschrift nach § 6 Abs. 2 ThürIFG gebeten habe, um Ihnen einen förmlichen Bescheid zukommen zu lassen, falls Sie diesen wünschen. Sollten Sie auf einen förmlichen Bescheid bestehen, empfiehlt Ihnen der TLfDI, dass Sie Ihre Postanschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena mitteilen.

Ich bedauere Ihnen zu diesem Sachverhalt keine anderweitige Auskunft geben zu können.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jedoch gerne weiterhin zur Verfügung.

Ich möchte Sie abschließend darauf hinweisen, dass der TLfDI lediglich die Funktion einer Schlichtungsstelle hat. Die Notwendigkeit zur Einlegung förmlicher Rechtsbehelfe Ihrerseits besteht unabhängig von der Anrufung des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Bednjak